

22.12.94

G - A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen gemeinschaftsrechtliche Regelungen, die aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes das Verbringen von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in andere Mitgliedstaaten beschränken, umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Überwachung der Einhaltung der Verordnung im voraus nicht quantifizierbare Kosten. Diese Kosten

werden über kostendeckende Gebühren und Auslagen gedeckt. Dadurch entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch aufgrund des insgesamt gesehen geringen Umfangs der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 1140/94

22.12.94

G - A - Fz - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 723 02 - Ri 4/94

Bonn, den 22. Dezember 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen
gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie
(BSE-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

Auf Grund des § 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die BSE-Verordnung vom 3. August 1994 (BAnz. S. 8065) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "die" die Worte ", im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/.../EG der Kommission vom 14. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG der Kommission über Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/169/EWG und 90/200/EWG (ABl. Nr. L S.)

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Frisches Fleisch von Rindern, die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden, darf aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, in die folgender Zusatz unter IV. aufgenommen worden ist:

"Frisches Fleisch von nach dem 1. Januar 1992 geborenen Rindern." "

2. In § 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der BSE-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Amtliche Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) vom 3. August 1994 ist die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG (ABl. EG Nr. L 194 S. 96) wegen der Verpflichtung, ihr unverzügliches Inkrafttreten sicherzustellen, im Wege der Dringlichkeits-Verordnung umgesetzt worden.

Mit der Entscheidung 94/.../EG der Kommission vom 14. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG (ABl. EG Nr. L S.) sind in erster Linie die geltenden Handelsbeschränkungen für das Fleisch britischer Rinder, die nach dem 01.01.1992 geboren wurden, aufgehoben worden.

Diese Entscheidung ist wiederum unverzüglich in deutsches Recht umzusetzen.

Dem Bund entstehen keine Kosten. Für die Länder werden Mehrkosten durch die Notwendigkeit zur Überwachung der Einhaltung des geänderten § 1 verursacht. Die Kosten werden über kostendeckende Gebühren und Auslagen, die auf Grund des § 24 FIHG für Amtshandlungen auf Grund dieser Verordnung zu erheben sind, gedeckt. Dadurch entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft.

Diese Mehrbelastungen dürften je nach Ware und Marktsituation unterschiedliches Gewicht haben. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell auf die Einzelpreise erhöhend wirken. Im einzelnen läßt sich dies im voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch aufgrund des insgesamt gesehen geringen Umfanges der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Diese Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um die Umsetzung von Art. 1 Nr. 2 i) der Entscheidung 94/.../EG. Diese Regelung stützt sich auf eine einstimmig gefaßte Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 03.11.1994.

Nach dieser Empfehlung hat das britische Verbot der Verfütterung von Wiederkäuer-Tiermehlen an Wiederkäuer vom 18.07.1988 wirksam gegriffen. Die Gefahr einer vertikalen oder horizontalen Übertragbarkeit wird auf Grund der epidemiologischen Entwicklung der BSE im Vereinigten Königreich als vernachlässigbar eingestuft. Damit ist das Risiko, daß der BSE-Erreger über das Fleisch britischer Tiere, die nach dem 01.01.1992 geboren wurden übertragen wird, praktisch ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund können die Handelsbeschränkungen für derartiges Fleisch aufgehoben werden.

Zu Nummer 2:

Die Dringlichkeits-Verordnung vom 03. August 1994 war auf sechs Monate zu befristen. Diese Befristung der Geltungsdauer wird durch die vorgesehene Änderung aufgehoben.

Zu Artikel 2

Die Neubekanntmachungserlaubnis soll es ermöglichen, eine konsolidierte Fassung der unbefristend geltenden BSE-Verordnung im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

20.01.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 679. Sitzung am 20. Januar 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

**Änderungen
der
Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)**

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel ist nach der Angabe "§ 5 Nr. 3" die Angabe "und 4" einzufügen.

Begründung:

Vollständige Angabe der Rechtsgrundlage.

2. Zu Artikel 1 bis 3

Die Artikel 1 bis 3 sind durch folgenden Text zu ersetzen:

Die BSE-Verordnung vom 03. August 1994 (BAnz. S. 8065) wird wie folgt geändert::

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

**Verbringungsverbot für Fleisch aus dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland**

Zum Schutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht in das Inland verbracht werden."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

**Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus Mitgliedstaaten und
Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
sowie aus Drittländern**

(1) Zum Schutz vor der BSE darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern nur in das Inland verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der

Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, in die folgender Zusatz unter IV. aufgenommen worden ist:

Frisches Fleisch von Rindern, die

- a) weder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden noch
- b) unmittelbare Nachkommen von Kühen sind, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden noch
- c) aus Beständen stammen, in denen ein Fall von BSE aufgetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fleisch von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten werden, das in Drittländern, Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt oder zubereitet worden ist und von dort eingeführt oder sonst in das Inland verbracht wird."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Anmeldung der Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von

1. frischem Fleisch von Rindern,
2. Fleischerzeugnissen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind,

aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind vom Empfänger vor oder bei

dem Empfang der Sendungen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn die oberste Veterinärbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Bundesministerium für Gesundheit bestätigt, daß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 allgemein in diesem Mitgliedstaat oder diesem Staat eingehalten werden, und das Bundesministerium diese Zusicherung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat."

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Maßnahmen bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung im Inland

(1) Ein Verdacht im Sinne der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5.6 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung liegt auch bei Rindern und unmittelbaren Nachkommen von Kühen vor, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

(2) Über die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus sind als untauglich zu beurteilen:

Ganze Köpfe ohne Zunge,

Rückenmark,

Milz,

Thymus,

Bauchspeicheldrüse,

Nebenniere,

Schilddrüse,

Magen-Darmkanal einschließlich der zugehörigen Lymphknoten bei Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind."

5. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 angefügt:

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und § 2 Fleisch einführt oder sonst in das Inland verbringt oder
2. entgegen § 3 eine Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

zu § 1:

Im Bericht des Bundesgesundheitsamtes über das BSE-Symposium am 2. Dezember 1993 wird als Fazit festgehalten, daß angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen einer potentiellen Übertragung der BSE auf den Menschen die Einfuhr von lebenden Rindern sowie von Rindfleisch aus Ländern mit endemischer BSE mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern sei. Diese Bewertung wurde auch vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nicht modifiziert. Demgegenüber ist jüngsten wissenschaftlichen Abhandlungen zu entnehmen, daß neben einer Infektion mit erregerehaltigen Futtermitteln auch eine vertikale Übertragung der BSE vom Muttertier auf das Kalb und sogar eine horizontale Übertragung von

einem Tier auf ein anderes bei Wiederkäuern beobachtet worden sind. In Anbetracht dessen und wegen des möglicherweise schwerwiegenden für den Menschen eintretenden Schadens muß das Verbringen von Rindfleisch, bei dem die Inaktivierung des Erregers von BSE nicht garantiert werden kann, verhindert werden. Die vom Bundesrat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 (Drucksache 205/94 (Beschluß)) genannten Grundsätze, die bei der Einleitung von Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der BSE zu berücksichtigen sind, haben sich insoweit nicht geändert. Im übrigen unterstrich dies der Bundesrat in seinem Beschluß vom 8. Juli 1994 zur BSE-Verordnung (Drucksache 664/94 (Beschluß)), in dem er die Bundesregierung aufgefordert hat, sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel für eine EU-Lösung einzusetzen, mit der generell das Verbringen von Rindfleisch aus Ländern, in denen BSE gehäuft auftritt, untersagt wird.

zu § 2:

Die Begründung zu § 1 gilt entsprechend. Darüber hinaus muß das Risiko ausgeschlossen werden, daß Fleisch von Rindern, die sich möglicherweise in Großbritannien und Nordirland infiziert haben und außerhalb von dort gehalten werden und sich in der Inkubation befinden, in Verkehr gebracht wird.

zu § 3:

Die Anmeldeverpflichtung von Rindfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift des § 1. Wegen der EG-rechtlichen Problematik einer systematischen Anmeldung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten, soll bei entsprechender Zusicherung der Mitgliedstaaten von dieser Anmeldung Abstand genommen werden können.

zu § 4:

Die Verschärfung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung bei Rindern ist eine Maßnahme des vorbeugenden Verbraucherschutzes. Die Begründung zu § 1 gilt entsprechend auch für Rinder und unmittelbare Nachkommen von Kühen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

zu § 5:

Mit dieser Vorschrift werden die notwendigen Bußgeldbestände definiert.

zu § 6:

Notwendige Inkrafttretensregelung.